

5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER



Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 wird ein dritter Absatz mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:
„Zur Förderung der Seniorenarbeit stellt die Gemeindevertretung den Seniorenbeauftragten jedes Ortsteils, die durch den Seniorenbeauftragten eingesetzt werden – vorbehaltlich der Ausweisung entsprechender Mittel im Haushalt – 5,50 € je Haushaltsjahr/pro Senior (aufgerundet auf jeweils volle 100 € Beträge) zur Verfügung. Bei der für das nächste Haushaltsjahr zugrunde zu legenden Anzahl an Senioren gilt die zum Stichtag 30. Juni des laufenden Jahres ermittelte Zahl der Einwohner, die das 60. Lebensjahr erreicht haben.“

Artikel 2

In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird der Betrag „1,40 €“ ersetzt durch den Betrag „2,50 €“.

Artikel 3

Diese 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 2008 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022


.....
W. Geppert
Bürgermeister